

# Groß-Wartenberger

# Kreis-



# Blatt

Druck, Verlag und Expedition: Waldemar Grobe, Groß-Wartenberg.  
Redaktionsfernsprecher: Gr.-Wartenberg Nr. 40.

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzusenden. Anzeigengebühren die gespaltene Grundchriftzeile 10 Pfennig. — Bestellungsgehalt für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig.

Nr. 41

Sonnabend, den 10. Oktober

1908

## Verfügungen des Königlichen Landrats.

### Allgemeine

### Verordnungen und Verfügungen.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß ich vom 13. Oktober d. Js. ab bis zum Schluß der Sitzungen der Provinzialsynode, etwa Ende Oktober d. Js., beurlaubt bin und daß meine Vertretung während dieser Zeit dem Kreisdeputierten, Freien Standesherrn Prinzen Simon von Curland auf Schloß-Wartenberg übertragen worden ist.

Groß-Wartenberg, den 6. Oktober 1908.

Der Landratsamts-Verwalter.  
von Busse.

Den Revierförstern Herrn Hoppe in Distelwitz und Liedecke in Kuropke ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

Groß-Wartenberg, den 8. Oktober 1908.

Die Verwaltung der Gendarmerie-Station Bralin ist dem Fußgendarmerie-Wachtmeister Mandel in Bralin übertragen worden.

Groß-Wartenberg, den 8. Oktober 1908.

### Betrifft Anmeldung von Bullen zur Herbstföhrung.

Mit Rücksicht auf die in nächster Zeit stattfindende Föhrung von Zuchtbullen ersuche ich die Bullenbesitzer, welche noch nicht angeförte Bullen besitzen, letztere behufs Föhrung sofort schriftlich bei mir anzumelden.

Hierbei mache ich besonders darauf aufmerksam, daß die bei früheren Föhrterminen angeförten Bullen, deren Föhrperiode bereits abgelaufen ist, oder im Herbst d. Js. abläuft, von neuem zur Föhrung anzumelden sind.

Bei der Anmeldung der Bullen sind deren Alter, Farbe, Abzeichen und Rasse genau anzugeben. Ort, Tag und Stunde der Föhrtermine werden später bekannt gemacht werden.

Die Herren Gemeindevorsteher beauftrage ich, Vorstehendes sofort den Besitzern von Bullen bekannt zu machen und dieselben zur schleunigen Anmeldung der Bullen zu veranlassen.

Insbeyondere fordere ich die Herren Gemeindevorsteher derjenigen Gemeinden, in welchen eine dem Gesetze entsprechende Anzahl geföhrter Bullen nicht vorhanden ist, (für 100 Kühe und deckfähige Kinder muß mindestens ein geföhrter Bulle vorhanden sein), hierdurch wiederholt auf, dafür zu sorgen, daß zur diesjährigen Herbstföhrung genügend Bullen angemeldet und vorgeführt werden.

Groß-Wartenberg, den 1. Oktober 1908.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Betrifft Einreichung der Gemein-  
rechnung für das Rechnungsjahr 1907.

Die noch mit der Einreichung einer beglaubigten Abschrift der Gemeinrechnung für das Rechnungsjahr 1907 (vom 1. April 1906 bis Ende März 1907) im Rückstande befindlichen Herren Gemeindevorsteher werden hiermit aufgefordert, eine solche nunmehr binnen spätestens drei Wochen einzureichen.

Die zur Rechnung gehörigen Register und Beläge sind nur auf ausdrückliches Verlangen hierher einzureichen. Im übrigen nehme ich wegen Anfertigung pp. der Rechnung auf meine im Kreisblatt für 1900, Nr. 22, Seite 363 abgedruckte Bekanntmachung vom 30. Mai 1900, betreffend Anfertigung und Einreichung der Gemeinrechnung für das Jahr 1899 Bezug und

erwarte, daß auf den Rechnungen die vorge-  
schriebenen Richtigkeits-, Feststellungs-, Ent-  
lastungserteilungs- und Auslegungsbescheini-  
gungen sich befinden und die Anfertigung der  
Rechnung sorgfältig geschieht.

Groß-Wartenberg, den 6. Oktober 1908.  
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

#### Vermißte Person.

Die unverehelichte Pauline Grun, Tochter  
des Althäuslers Ernst Grun aus Deutsch-Ham-  
mer, Kreis Trebnitz, geboren am 16. Februar  
1879, hat sich am Montag, den 21. September  
cr., vormittags 9—9½ Uhr von Hause entfernt  
und ist bis heute noch nicht zurückgekehrt.

Da dieselbe zeitweise geisteskrank ist, wird  
befürchtet, daß ihr ein Unglück zugestoßen sein  
kann.

Bekleidet war die Pauline Grun mit einem  
schwarzpunktierten, dunklen Kesselrocke, der-  
gleichen Jacke, rotem Kopftuche und Stiefeln.

Sollte dieselbe ermittelt werden, so ist hier-  
von sofort dem Herrn Landrat in Trebnitz  
Kenntnis zu geben.

Groß-Wartenberg, den 6. Oktober 1908.

Belehrung über die Verhütung der  
Weiterverbreitung der Tuberkulose  
unter den Menschen.

1. Was man gemeinhin Schwindsucht nennt,  
ist eine Erkrankung an Tuberkulose, welche in  
den Lungen sitzt. Außerdem kommt die Tuber-  
kulose aber auch in andern Teilen des Körpers  
vor.

2. Die Schwindsucht (Tuberkulose der Lun-  
gen) ist die häufigste und darum auch gefähr-  
lichste Art der Tuberkulose, weil der Speichel-  
auswurf der Schwindsüchtigen es hauptsächlich  
ist, durch welchen die Ansteckung erfolgt.

3. Der Auswurf der Schwindsüchtigen steckt  
am leichtesten dann an, wenn er eintrocknet; dar-  
um dürfen Kranke mit Mundauswurf niemals auf  
den Fußboden oder in Tücher speien, sondern nur  
in eigens dazu beschaffte, geräumige, am besten  
schalenartige Gefäße aus starkem Glase, deren  
Boden stets mit reinem Wasser bedeckt sein muß.

4. Die Speinäpfe sind täglich mindestens  
einmal in den Abtritt zu entleeren, wo der  
Auswurf feucht bleibt. Alsdann sind die Näpfe  
mit heißem Wasser sauber auszuwaschen und das  
Spülwasser ist ebenfalls in den Abtritt zu gießen.  
Das Abtrocknen von Speigefäßen mit Tüchern  
ist zu vermeiden.

5. Solche Gefäße müssen in Schulen, Fa-  
briken, Kasernen, Krankenhäusern, Gefängnissen,  
Gasthäusern und öffentlichen Anstalten aller Art,

in welcher Menschenverkehr herrscht, wie in Ge-  
richtsgebäuden und Postanstalten, ferner auf Ei-  
senbahnen und zwar hier sowohl in den Warte-  
als in den Wagenräumen in reichlicher Anzahl  
vorhanden sein, d. h. mindestens ein solches Ge-  
fäß für jeden besonderen Raum. Treppenture,  
Korridore und Arbeitsräume eingerechnet; die  
Lehrer, Aufseher, Wärter usw. haben darauf zu  
halten, daß auch anscheinend Gesunde nur in  
diese Gefäße hinein ausspeien. Durch An-  
schläge an den Wänden ist auf die Benutzung  
der aufgestellten Speigefäße aufmerksam zu  
machen. Teppiche sind aus allen öffentlichen  
Räumen zu entfernen. Sämtliche Räume sind  
unmittelbar nach der Benutzung reichlich mit  
reinem Wasser zu besprengen, alsdann auszu-  
kehren und danach feucht aufzuwischen. Wäh-  
rend dessen sind die Räume ergiebig zu lüften.  
In den Krankenhäusern und Gefängnissen sind  
tuberkulose Kranke von den andern zu trennen.

6. Haben, zumal hustende, Leute auf den  
Fußboden gespicien, so ist der Auswurf, ehe er  
eintrocknet, mit Wasser zu begießen und auf-  
zuwischen.

Groß-Wartenberg, den 1. Oktober 1908.

**Bekanntmachung betreffend die Anzeige-**  
**pflicht für die als Influenza der Pferde**  
**bezeichneten Krankheiten.**

**Vom 29. Juli 1908.**

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Gesetzes  
betreffend die Abwehr und Unterdrückung der  
Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894  
(Reichsgesetz-Blatt 1894 S. 409) bestimme ich:

Für den ganzen Umfang des Reichs wird  
vom 1. Oktober d. Js. ab bis auf weiteres  
für die als Influenza der Pferde bezeichneten  
Krankheiten (Brustseuche und Rotlaufseuche  
oder Pferdestaupe) die Anzeigepflicht im Sinne  
des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 29. Juli 1908.

Der Reichskanzler.

J. U. : Wernuth.

#### **Landespolizeiliche Anordnung.**

Da die Influenza der Pferde (Brustseuche  
und Rotlaufseuche oder Pferdestaupe) vielfach in  
Deutschland herrscht und die Gefahr der wei-  
teren Verbreitung der Seuchen auch für den  
Regierungsbezirk Breslau besteht, ordne ich  
unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des  
Reichskanzlers vom 29. Juli d. Js. (R.-G.-Bl.  
S. 479), betreffend die Anzeigepflicht für die als  
Influenza der Pferde bezeichneten Krankheiten,  
mit Genehmigung des Ministers für Landwirt-  
schaft, Domänen und Forsten auf Grund der  
§§ 18—29 des Reichsviehseuchengesetzes vom

23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 1894 S. 409) bis auf weiteres folgendes an:

§ 1.

Der erstmalige Ausbruch einer der eingangs bezeichneten Seuchen in einem bis dahin seuchenfreien Gehöft ist nach Feststellung durch den beamteten Tierarzt von der Ortspolizeibehörde sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Kundmachungen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt uvm.) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, auch den Ortspolizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden und Gutsbezirke mitzuteilen. Die Ortspolizeibehörden dieser Gemeinden und Gutsbezirke haben gleichfalls den Seuchenausbruch zur Kenntnis der Ortseinwohner zu bringen. Die zuständige Ortspolizeibehörde hat ferner von jedem ersten Seuchenausbruch in einer Ortschaft sowie von dem Erlöschen der Seuche dem Generalkommando desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk der Seuchenort liegt, sofort schriftliche Mitteilung zu machen. Ist der Seuchenort ein Truppenstandort so ist die Mitteilung auch dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten zu machen. In der Anzeige an die Militärbehörde ist anzugeben, ob Brustseuche oder Rotlaufseuche (Pferdestaupe) vorliegt.

Eine gleiche Mitteilung ist seitens der Polizeibehörde den Vorstehern der königlichen Hauptgestüte und Landgestüte von den Ausbrüchen zu machen, die sich in der Umgebung der Haupt- oder Landgestüte ereignen. Während der Deckperiode sind auch die Stationshalter der Hengststationen in der Nachbarschaft des Seuchenortes zu benachrichtigen.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsort oder einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit der Inschrift „Pferde-Influenza“ zu versehen.

§ 2.

Ist der Ausbruch der Influenza unter dem Pferdebestande eines Gehöfts durch das Gutachten eines beamteten Tierarztes festgestellt, so bedarf es bis zum Erlöschen der Seuche (§ 8) einer amtstierärztlichen Feststellung weiterer Krankheitsfälle unter den Pferden des verseuchten Gehöftes nicht mehr.

§ 3.

Ist in einem Pferdebestande die Influenza oder der Verdacht der Seuche von dem beamteten Tierarzte festgestellt worden, so kann die Ortspolizeibehörde auf Antrag des Kreis- oder Kreis- und mit Genehmigung des Landrats die sofortige Absonderung der seuchekranken und seucheverdächtigen Pferde von den gesunden Pferden anordnen, sofern diese Maßregel ohne besondere Schwierigkeiten ausführbar ist. Die

Trennung ist tunlichst derart zu bewirken, daß auch jede mittelbare Berührung vermieden wird.

In eiligen Fällen kann der beamtete Tierarzt schon vor polizeilichem Einschreiten die vorstehenden Anordnungen vorläufig treffen. Sie sind alsdann dem Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Ortspolizeibehörde und dem Landrat sofort Anzeige zu machen.

§ 4.

Die seuchekranken und die der Seuche verdächtigen Pferde unterliegen der Gehöftsperrre.

Die Entfernung der der Gehöftsperrre unterworfenen Pferde aus dem Seuchengehöft darf ohne ausdrückliche Erlaubnis der Polizeibehörde nicht stattfinden. Diese Erlaubnis darf nur unter der Bedingung erteilt werden, daß bei der Fortschaffung der Pferde jede mittelbare und unmittelbare Berührung mit anderen gesunden Pferden vermieden wird. Nach einer Ueberführung in ein anderes Gehöft ist dort die Gehöftsperrre fortzusetzen.

Wird die Erlaubnis zur Ueberführung der Pferde in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so muß die Polizeibehörde dieses Bezirkes von der Sachlage in Kenntnis gesetzt werden.

§ 5.

Fuhrwerke, die mit Pferden aus einem verseuchten Gehöfte bespannt und zur Führung einer Ortstafel verpflichtet sind, haben eine Tafel mit der Inschrift: „Pferde-Influenza“ neben der Ortstafel anzubringen. Bei losen Gespannen aus verseuchten Gehöften ist eine Tafel mit der gleichen Aufschrift an dem Geschirr oder an der Halfter an sichtbarer Stelle anzubringen.

§ 6.

Pferde, die aus einem verseuchten Gehöft stammen, dürfen in fremde Gehöfte nicht eingestellt werden. Fremde Futtertruppen, Tränkeimer oder Gerätschaften dürfen für solche Pferde nicht benutzt werden.

§ 7.

Das Seuchengehöft ist für fremde Pferde gesperrt. Die Sperre kann auf die von den kranken und seucheverdächtigen Pferden benutzten Teile des Gehöftes beschränkt werden, sofern dies nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes ohne Gefahr der Seuchenverschleppung durchführbar ist.

§ 8.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Säugungsregeln sind aufzuheben, wenn nach Abheilung des letzten Krankheitsfalles oder nach Entfernung sämtlicher kranken oder seucheverdächtigen Pferde aus dem Bestande (vergl. § 4 Abs. 2) eine Frist von 5 Wochen vergangen, alsdann die Unverträglichkeit der

Pferde durch den beamteten Tierarzt festgestellt und wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion (§ 9) erfolgt ist. Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche in gleicher Weise wie der Ausbruch der Seuche (§ 1) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

## § 9.

Zur Desinfektion der Stallungen und sonstigen Räumlichkeiten, in denen seuchenkrankes Pferd gestanden haben, ist zunächst nach Maßgabe der §§ 4 bis 8 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Haustiere (Anlage A der Bundesrats-Instruktion vom 27. Juni 1895) eine gründliche Reinigung und Lüftung vorzunehmen, darauf hat nach § 9 derselben Anweisung eine Uebertünchung der Stalldecken, Wände und Gerätschaften, sowie eine Abschleimung des Fußbodens mit Kalkmilch zu erfolgen, die aus frisch gelöschtem Kalk hergestellt ist. Eisenteile sind mit Teer, Lack oder Delfarbe zu bestreichen. Das gleiche Verfahren ist bei Holz- und Steinteilen an Stelle der Uebertünchung mit Kalkmilch anwendbar. Die Abfuhr des Düngers ist womöglich mit durchgeseuchten Pferden oder mit Kindergespannen und jedenfalls in der Weise zu bewirken, daß eine Berührung mit anderen Pferden nicht stattfindet. An Stelle der Düngerabfuhr ist unter Umständen das Aufstapeln und die mindestens vierwöchentliche Lagerung des Düngers an passenden Plätzen zu gestatten.

Die Desinfektion ist von dem beamteten Tierarzt anzuordnen. Die Polizeibehörde hat die Ausführung der Desinfektion zu überwachen.

## § 10.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift des § 66 Ziffer 3 und 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.

## § 11.

Die Anordnung tritt am 1. Oktober 1908 in Kraft.

## § 12.

Die Aufhebung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die im Eingang bezeichnete Seuchengefahr nicht mehr besteht.

Breslau, den 15. September 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B.: Angerer.

Abdruck hiervon bringe ich zur öffentlichen Kenntnis.

Die Ortsbehörden haben vorstehende Bekanntmachung und Verordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Nach § 9 des Reichsviehseuchengesetzes ist nicht nur von dem wirklichen Ausbruche der Krankheiten, sondern auch von allen verdächtigen Erscheinungen, die den Ausbruch der Seuche befürchten lassen, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Auch dies ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Groß-Wartenberg, den 7. Oktober 1908.

## Polizeiverordnung,

Zur Verhütung der Choleraüberbreitung durch den Reiseverkehr aus Ausland wird hiermit für den Bereich des Regierungsbezirks Breslau auf Grund der §§ 12 und 13 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 R.-G.-Bl. S. 306 und des § 8 der Anweisung des Bundesrats zur Bekämpfung der Cholera vom 28. Januar 1904 R.-G.-Bl. S. 67, der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), vorbehaltlich der nachträglichen Zustimmung des Bezirksausschusses, folgendes verordnet:

## § 1.

Alle aus choleraerseuchten Gegenden Auslands zureisenden Personen sind, sofern zwischen ihrer Abreise von dort und ihrer Ankunft nicht mehr als 6 Tage verflossen sind, unverzüglich nach ihrer Ankunft bei der Ortspolizeibehörde mündlich oder schriftlich zu melden.

## § 2.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmung werden, sofern nach den Gesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 M oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

## § 3.

Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Breslau, den 2. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.

Wirkliche Geheime Oberregierungsrat.

gez.: von Holwebe.

Abdruck hiervon bringe ich zur öffentlichen Kenntnis.

Groß-Wartenberg, den 6. Oktober 1908.

Im „Landgemeinde“-Verlage zu Berlin-Friedenau ist ein Buch, betr. das neue Untertürkingswohnsitz-Gesetz erschienen. Der Preis desselben beträgt 1,25 M, durch den Kreisausfluß bezogen, nur 1 M.

Etwaige Bestellungen auf dieses im hiesigen Bureau zur Einsichtnahme ausliegende Buch, dessen Anschaffung ich insbesondere den Herren Guts- und Gemeindevorstehern nur empfehlen kann, werden hier entgegengenommen.

Groß-Wartenberg, den 2. Oktober 1908.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Anstellungen.

Bereidigt:

Der Gemeindevächter Paul Lenort aus Ebitzschin zum Ortsefektor der Gemeinde Ebitzschin.

### Der Landratsamts-Verwalter.

von Busje,  
Regierungs-Assessor.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

#### Schulsache.

Der Königliche Ortsschulinspektor Herr Pastor Krause zu Baldowitz ist von der kirchlichen Behörde bis zum 24. d. Mts. beurlaubt worden. Die Vertretung in der Ortsschulaufsicht übernimmt der Kreis Schulinspektor.

Die Ortsaufsicht über die evangelische Schule zu Bralin ist vertretungsweise dem Königlichen Ortsschulinspektor Herrn Pastor Dubinage in Groß-Friedrichstabor übertragen worden.

Groß-Wartenberg, den 8. Oktober 1908.

Der Königliche Kreis Schulinspektor.  
Wenzel.

### Fahrrad gestohlen

in Groß-Wartenberg, Marke Eminent Nr. 91563 oder 91565. Radfahrkarte, auf Joseph Schüze in Wisoke lautend, in der Werkzeugtasche.

Groß-Wartenberg, den 8. Oktober 1908.

Die Polizeiverwaltung.

Die Ausführung der Erd-, Mauer-, Asphalt-, Steinmeh-, Zimmer- und Stäckerarbeiten für den Lokomotivschuppen auf Bahnhof Groß-Graben-Festenberg soll im Wege öffentlicher Ausschreibung in einem Lose verbunden werden. Bedingungen pp. können hier eingesehen oder gegen postfreie Einsendung von 0,50 Mk (für Bedingungen allein) bzw. 1,00 Mk (für Bedingungen mit Zeichnung) in bar (nicht Briefmarken bezogen werden. Die Angebote sind mit der Aufschrift „Angebot auf Herstellung des Lokomotivschuppens“ versehen bis Sonnabend, den 17. Oktober d. Js., vorm. 11 Uhr an die unterzeichnete Bauabteilung versiegelt und postfrei einzureichen. Zuschlagsfrist 3 Wochen.

Festenberg, den 3. Oktober 1908.

Königliche Eisenbahn-Bauabteilung.

Die Sperrung der Straße Muschütz-Bu-  
fowine ist wieder aufgehoben.

Goschütz, den 8. Oktober 1908.

Der Amtsvorsteher.

### Privatanzeigen.

## Ortskrankenkasse des Kreises Dels.

Die im Kreise Groß-Wartenberg wohnhaften Mitglieder der unterzeichneten Kasse haben sich im Falle ihrer Erkrankung in die Behandlung des pract. Arztes Herrn Munk in Groß-Wartenberg oder des pract. Arztes Herrn Dr. Bley in Festenberg und zwar des ihnen zunächst wohnenden Arztes zu begeben und von der Erkrankung dem Kassenvorstande unverzüglich Anzeige zu erstatten. Die genannten Herren Ärzte sind — abgesehen, wenn Gefahr im Verzuge — nur während der Sprechstunden (Herr Munk hält Sprechstunde von 8 — 10 Uhr, Herr Dr. Bley von 8 — 9 und von 2 — 3 Uhr ab) des Sonntags auch nur in dringenden Fällen aufzusuchen. Hierbei hat sich das Mitglied durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde seines Arbeitgebers bzw. durch eine Bescheinigung des Betriebsleiters zu legitimieren. Diese Bescheinigung muß auch die Angabe der Lohnklasse, welcher das Mitglied angehört, enthalten. In die Wohnung des erkrankten Kassenmitgliedes ist der Arzt nur zu bitten, wenn der Erkrankte den Arzt aufzusuchen außerstande ist.

Dels, den 8. Oktober 1908.

## Der Vorstand der Ortskrankenkasse des Kreises Dels.

W. Grobe.

## Alle Geschwächte und Blutarmer

rühmen **Seciferin** als das vorzügliche Kräftigungsmittel um das Blut zu bereichern. Preis M. 3,— die Flasche in allen Apotheken erhältlich.

## Statuten

für

## Krieger-Vereine

liefert sauber und billig

**M. Heines Buchdruckerei,**

**Joh. Waldemar Große Anspreeher Nr. 40**

Am 1. Oktober cr. habe ich mich in Gross-Wartenberg als

≡ praktischer Tierarzt ≡

niedergelassen und habe im Hause des Restaurateurs Sommer Wohnung genommen.

Justus Barbarino.

Habe mich in Neumittelwalde als

❖ Rechtsanwalt ❖

niedergelassen und wohne Herrenstraße, beim neuen Amtsgerichtsgebäude.

Henn.

Dem verehrten Publikum hiermit zur geneigten Nachricht, daß ich mich in  
Gross-Wartenberg, Kempnerstr. 42  
als

≡ Ofenleher ≡

niedergelassen habe und empfehle mich zur Anfertigung einfacher u. eleganter Ofen, sowie zum Legen von Wandfliesen.

Solide Ausführung bei billigen Preisen  
zusichernd, bitte ich im Bedarfsfalle Muster  
und Kostenanschläge einzufordern.

Hochachtungsvoll

Oskar Pöhl.

Danksagung!

Für die vielen Beweise treuer Freundschaft und Liebe aus Anlass unserer goldenen Hochzeit sagen wir auf diesem Wege Allen unseren herzlichsten Dank.

Schollendorf, den 28. September 1908.

Gottlieb Sacher u. Frau.

Schweine-Kontrollbücher

mit 24 Zeilen

zu 25 Bl. pro Stück empfiehlt

W. Gersch's Buchhandlung

# M. Boden

**Breslau, Ring Nr. 38**

Kürschnermeister, Hoflieferant vieler Höfe.

## Größtes Pelzwaren-Versandhaus

empfiehlt

Herrenpelze m. Stuncksutter u. Stuncksbesatz v. 120 Mk. an,  
Herren-Geh- und Reispelze mit schwarzem Lammfell-  
sutter und Stuncksbesatz von 75—90—105 Mk. an,  
Pelzreverenden für Geistliche von 85 Mk. an,  
Comptoir-, Haus- und Jagdpelzröcke von 86 Mk. an,  
Elegante Damen-Pelzmäntel von 50 Mk. an,  
Damen-Pelzjacketts von 18 Mk. an.

Elegante Damen-Pelzjacketts v. Persianer, Breitschwanz,  
Herz, Herzmurmeln, Sealbisam, echt Seal etc. zu billigsten  
Preisen.

**Auswahlendungen in Pelzen, Jacketts, Decken, Muffen, Barettts etc. umgehend  
per Post franko.**

Neubezüge von Pelzen, sowie Modernisierungen aller Pelzgegenstände, wenn dieselben auch nicht von mir  
gekauft sind, werden in meiner eigenen Werkstatt am billigsten und schnellsten ausgeführt;  
Extra-Bestellungen innerhalb 24 Stunden.

Preiskurant, Pelzbezug- und Pelzwerk-Proben franko.

Die Firma unterhält weder Reisende, noch Agenten, noch Filialen.

Automobilpelze für Herren und Damen in allen  
Pelzarten,

Damen-Pelz-Stolas, -Boas, -Muffen, -Pelzhüte, -Ba-  
retts. Herren-Mützen etc. in allen Pelzarten in größter  
Auswahl.

Sturzepelze von 45 Mk. an,

lange Fußsäcke von 18 Mk. an,

Fußkörbe, Jagdmuffen von 4,50 Mk. an,

Pelzteppiche von 7,50 Mk. an.

Wagen- und Schlitten-Decken in allen Größen.

## Ein Lehrling,

Sohn rechtschaffener Eltern, findet bei günstigen  
Bedingungen zum 1. Oktober 1908 Stellung bei

**C. W. Dittrich Sub. Max Dittrich**  
Fernsprecher Nr. 14.

Neues

## Liegnitz. Sauertraut

offert

J. Pistelok.

## Absakferkel

hat abzugeben

Dom. Mittel-Stradam.

## Flechten

allewunde und trockene Schuppenflechte akroph.  
Ektzema. Hautausschläge, aller Art

## offene Füße

Boinschäden, Boingeschwüre, Aderbeine, böse  
Finger, alte Wunden sind oft sehr hartnäckig;

wer bisher vergeblich hoffte  
geheilt zu werden, mache noch einen Versuch  
mit der bestens bewährten

## Rino-Salbe

frei von Gift und Säure. Dose Mark 1.—u. 2.—

Dankschreiben g. hon täglich ein.

Nur echt in Originalpackung weiss-grün-rot

u. Firma B. Schubert & Co., Weinböhla, Sacha.

Fälschungen weine man zurück.

Wachs. Napht. je 15. Walrat 20. Benzol f. Venet.

Terp., Kampferpl., Ferubala. je 5. Eigelb 25.

Zu haben in den meisten Apotheken.

## Dom. Offen

bei Neumittelwalde

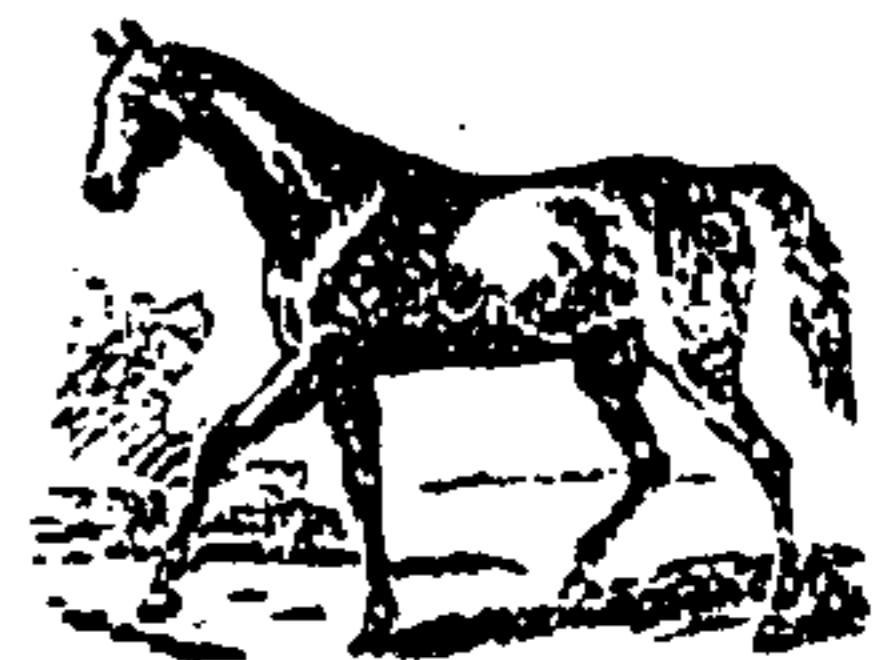
sucht für Neujahr einen

## Vogt

bei hohem Lohn.



# Anzeige!



Meine diesjährigen  
ausgemusterten österreichisch-ungarischen

## Militär - Pferde

nur bestes ausgesuchtes Material, mit guten Beinen,  
sämtlich geritten und gefahren,  
daher zu jedem Zweck verwendbar  
sind eingetroffen

und folgen bis Mitte d. Monats täglich weitere größere Transporte.

Albert Hirschel,

Telephon 1134.

Breslau.

Gabiskstraße 44.

**SIE**  
scheinen das noch garnicht zu wissen.  
Palmin ist nicht nur für bescheidene,  
sondern auch für leckere Bissen!

**DARF ICH**  
Ihnen etwas raten?  
Verwenden Sie ausschliesslich Palmin  
in Ihrer Küche zum Kochen, Backen, Braten.





# Bekanntmachung.



Der Verkauf

meiner diesjährigen österr.-ungarischen

## Ausmusterungs - Pferde

hat nunmehr begonnen und treffen täglich bis Mitte Oktober a. c. frische Transporte ein.

Es steht nur bestes Material,

daher zu jedem Zwecke verwendbar, zum schnellsten Verkauf.

**J. Kurländer,**

**Pferdehandlung Breslau. Telefon 3860.**

Hauptgeschäft und Kontor: Berliner Chaussee 69/71.

Filiale: Berliner Chaussee 93/95 (im Schwarzen Bär.)

Als Vorspeise und zu kaltem Aufschnitt eine appetitreizende Delikatesse

### Muchovy-Waste und Sardellen-Butter,

in Schlüssel-Tuben, besonders sparsam im Verbrauch, empfiehlt

**C. R. Dittreich,**  
Telefon 44.

### Gegen bösen Husten

schützen vorzüglich Waltsgotts König-Zwiebelbonbons Pat. 25 Pf. v. Christen, Ap.



### Altler Breslauer Glagel-Korn

1/2 Literflasche 110 Pfg. empfiehlt

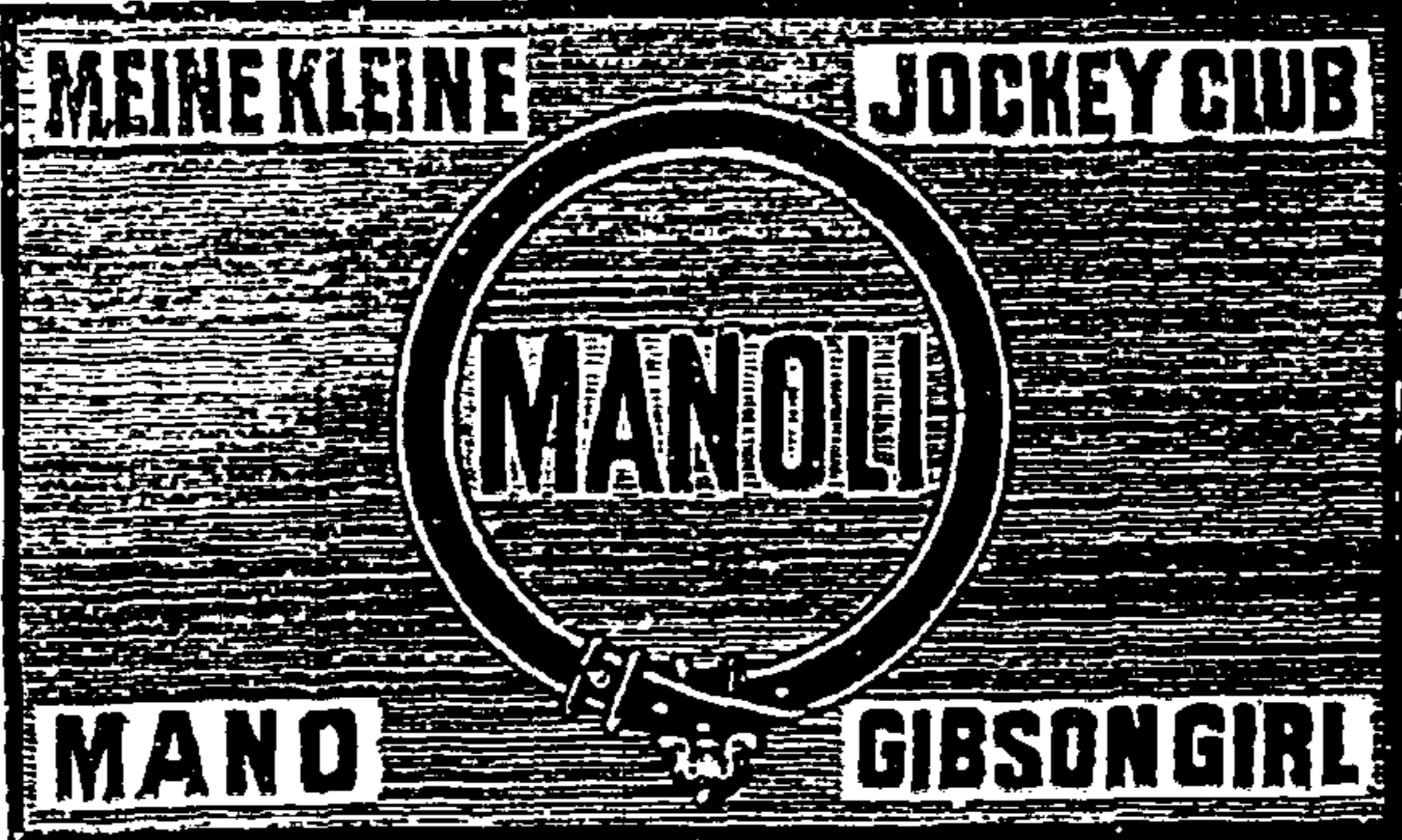
Anna Elsner, Adolf Wollny  
Groß-Wartenberg.



Zum tägl. Gebrauch l. Wasch-  
wasser, ein unentbehrliches  
Toilettemittel, verschönert d.  
Teint, macht zarte weiße  
Hände. Nur echt in roten Cart.  
z. 10, 20 u. 50 Pf. Kaiser-Borax-  
Seife 50 Pf. Tola-Seife 25 Pf.  
Spezialitäten der Firma  
Heinrich Mack in Ulm a. D.

Der Oberstock ist im ganzen oder ge-  
teilt auch mit Laden zu vermieten und bald oder  
später zu beziehen. **C. Sperling, Ring.**

Große Auswahl in Schuhen und Stiefeln  
zu = Ausverkaufspreisen. =



**Sonntag, den 11. Oktober, nachmittags 5 Uhr**  
**in Kottols Gasthaus zu Türkwitz: Kostenloser Vortrag**  
 des Landwirtschaftslehrers **Arndt** von der Trebnitzer Winterschule über das Thema:  
 „Was kann der Landwirt tun, um mit mehr Vorteil sein Vieh zu füttern?“

## Phosphorpillen,

Bestes Mittel zur Vertilgung von **Feld-**  
**Mäusen, Hamstern** usw.

**Strohningetreide, gelöst,**  
 0,30% Strohningehalt,

offert

**Kgl. priv. Apotheke**  
**Groß-Wartenberg.**  
 Fernsprecher Nr. 42.

## Goldwaren & Uhren.



Kauf  
 man  
 nur  
 bei **Jacob SENIOR**

**BERLIN** 89 **Friedenstr.**  
 weit billiger als irgendwo

**Ratenzahlung**  
 • kein Preiszuschlag

**Illustrirte KATALOGE**  
 • überallhin portofrei

**Schweiß-Wolle :: Kaiser-Wolle**  
**:: :: Deutsche Reichs-Wolle :: ::**  
 sowie alle Arten

**Strumpf- und Socken-Wollen**  
 in guter Qualität  
 bei

**Cacilie Heinze.**

## Schlesische Lotterie

zum Zwecke der Erbauung eines Erholungs- und  
 Gerechungsheims für schlesische Handwerks-Meister  
 ziehung am 13. und 14. Dezember 1908.

**3150 Gewinne 25000 Mk.**  
 im Gesamtw. v.

**Hauptgewinn Wert 6000 Mark**

Die Gewinne werden auf Wunsch mit  
**90% des Wertes** zurückgekauft.

**Loose à 1 Mark**

Porto und Gewinnliste nach auswärts 30 Pfg.  
 extra, empfiehlt und versendet

**M. Heines Buchdruckerei**  
**Inh. Waldemar Große, Groß-Wartenberg.**

Durch große Abschlüsse mit erstklassigen Gruben  
 bin ich in der Lage

## Kohle

in jeder Menge in vorzüglicher Beschaffenheit zu  
 zeitgemäßen Preisen zu liefern. — Ich bemerke,  
 daß bei direkter Abfuhr von der Bahn zum Ver-  
 braucher eine Preisermäßigung eintritt, ebenso bei  
 Bezug größerer Quanten.

**Franz Herbig,**

**Groß-Wartenberg, Fernsprecher 37.**

**Wer** seine Mußstunden ohne jede  
 Unkosten nutzbringend verwerten  
 will, bewerbe sich unter Nr.  
 1190 an die Expedition d. Ztg.

## Liebling-

Seife aller Damen ist die allein echte  
**Stedenpferd-Lilienmilch-Seife**  
 v. Bergmann & Co., Radebeul.

Denn diese erzeugt ein zartes reines Gesicht  
 rosiges jugendfrisches Aussehen, weiße  
 sammetweiche Haut und blendend schönen  
 Teint. à Stück 50 Pf. bei: **Felix Renort,**  
**Oskar Wintlers Erben und Apotheker**  
**Christen.**